Landeshauptstadt Hannover - Dez. IV - Datum 17.06.2019

Einladung

zur 29. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am
Mittwoch, 26. Juni 2019, 14.00 Uhr, Rathaus, Gobelinsaal

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 22.05.2019

2. Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 31.05.2019)
(Informationsdrucks. Nr. 1685/2019 mit 1 Anlage)

3. Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.
(Informationsdrucks. Nr. 1338/2019)

4. Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr
(Drucks. Nr. 1702/2019)

5. Bericht der Dezernentin

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Tegtmeyer-Dette

Landeshauptstadt Hannover - Dez IV - Datum 28.06.2019

PROTOKOLL

29. Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am Mittwoch, 26. Juni 2019, Rathaus, Gobelinsaal

Beginn	14.00 Uhr
Ende	15.30 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Borstelmann	(CDU)
Ratsfrau David	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Gill	(SPD)
Beigeordneter Hauptstein	(AfD)
Beigeordneter Machentanz	(LINKE & PIRATEN)
Ratsherr Markurth	(SPD)
Ratsherr Marski	(CDU)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)

Grundmandat:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadträtin Rzyski	
Frau Diers	Fachbereich Personal und Organisation
Herr Häfker	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Kämpfe	Gleichstellungsbüro
Herr Kallenberg	Fachbereich Personal und Organisation
Frau Lowack	Fachbereich Personal und Organisation
Herr Münch	Fachbereich Personal und Organisation
Herr Rackow	Fachbereich Personal und Organisation
Herr Waldburg	Fachbereich Soziales

Für die Niederschrift

Frau Lüders	Fachbereich Personal und Organisation

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 22.05.2019

2. Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 31.05.2019) (Informationsdrucks. Nr. 1685/2019 mit 1 Anlage)

3. Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.
(Informationsdrucks. Nr. 1338/2019)

4. Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr
(Drucks. Nr. 1702/2019)

5. Bericht der Dezernentin

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Die Vorsitzende, Beigeordnete Kastning, eröffnete die 29. Sitzung des form- und fristgerecht geladenen, beschlussfähigen Organisations- und Personalausschusses.

Beigeordnete Kastning begrüßte alle Anwesenden sowie die Presse und wies auf technische Probleme mit der Belüftung des Raums hin. Ein Techniker sei bereits informiert. Weiter erklärte Sie, dass der Gesamtpersonalrat heute nicht anwesend sei, da dieser sich auf seiner Klausur befinde.

TOP 1.
Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 22.05.2019

Einstimmig

TOP 2.
Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 31.05.2019) (Informationsdrucksache Nr. 1685/2019 mit 1 Anlage)

Frau Diers gab an, dass die Unterschreitung gesunken sei. Dies habe verschiedene Ursachen. Die Buchungen seien verbindlicher geworden und es habe einen leichten Anstieg in der Beihilfe gegeben. Überdies seien aufgrund der Nutzung und Vereinbarung der Altersteilzeit Rückstellungen zu bilden, die nicht vorhanden waren. Insgesamt handele es sich bei dieser Entwicklung um einen üblichen Verlauf.

Ratsherr Engelke stellte fest, dass das auch ein Zeichen dafür sei, dass mehr Stellen

besetzt seien. Dies erachte er als positiv. Weiter stellte er die Nachfrage, wie viele offene, bereits bewilligte Stellen es noch gebe.

Frau Diers erklärte, dass dies letztes Jahr ermittelt und dabei 720 Stellen festgestellt worden seien. Die aktuellen Zahlen würden mit dem Protokoll nachgereicht werden.

Anmerkung der Verwaltung: Zur Zeit sind 620,26 Stellen vakant, das entspricht einer Quote von 6,2 %.

Es sei insgesamt aber normal, dass immer Stellen nicht besetzt würden. In einigen Bereichen sei auch die Personalgewinnung schwierig.Die Stadtverwaltung habe darüber hinaus viele neue Stellen geschaffen habe, die berücksichtigt werden müssen

Ratsherr Pohl fragte nach, ob der prozentual hohe Anstieg bei den Rückstellungen etwas mit der geschilderten veränderten Regelung zur Altersteilzeit zu tun habe.

Frau Diers bejahte dies und ergänzte, dass die Zahl der Fälle steige, was sich durch das veränderte Angebot erklären ließe.

Anmerkung der Verwaltung: Die Verwaltung hat die Frage so verstanden, dass die Steigerung der Rückstellungen zwischen der Differenz der Mai-Prognose gemeint war. Diese ist tatsächlich mit 0,2 Mio. auf die Steigerung der Altersteilzeitfälle zurückzuführen. Falls sich die Frage allerdings auf die Differenz zwischen Ermächtigung und Prognose bezogen habe, so ist diese mit 7,7 Mio. auf die voraussichtliche Erhöhung der Zuführungsbeträge aufgrund der Erhöhung der Besoldung über die geplanten Beträge hinaus zurückzuführen. Die Erhöhung wirkt sich auf die Barwerte der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus.

TOP 3.
Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.
(Informationsdrucksache Nr. 1338/2019)

Ratsherr Pohl fragte nach, ob es in Hinblick auf die Personalkapazitäten realistisch leistbar sei, 100 Langzeitarbeitslose zu begleiten und zu qualifizieren.

Herr Waldburg erklärte, dass die Zahl gut überlegt worden sei. Hauptunterstützerin dieser Maßnahme sei die Beschäftigungsförderung im Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung. Der Bereich Beschäftigungsförderung habe seit 34 Jahre Erfahrung mit solchen Maßnahmen und traue sich auch diese zu. Außerdem solle es auch Angebote in anderen Fachbereichen geben, was davon abhänge, wie dort die Menschen unterstützt werden könnten. Aktuell sei ein Verfahren abgestimmt worden, das in die Fachbereiche hineingetragen werden soll. Zu berücksichtigen sei, dass das Profil und die Aufgaben des Fachbereichs mit den speziellen Bedürfnissen und Fähigkeiten dieser Menschen übereinstimmen. Die Fachbereiche hätten insgesamt schon großes Interesse gezeigt. Weiter müsse die Finanzierung geklärt werden, da sich die Maßnahmen nicht zu 100 Prozent selber tragen würden und daher die Restfinanzierung besprochen werden müsse. Insgesamt sei man sich sicher, dass man die Maßnahme für eine Zahl von 100 Menschen leisten könne.

Stadträtin Rzyski ergänzte, dass das JobCenter die Menschen ebenfalls begleite und dafür eigene Coaches zur Verfügung stünden. Es habe lange Gespräche zu den Rahmenbedingungen gegeben und man gehe davon aus, dass man die Maßnahmen mit

dieser Unterstützung gut bewältigen könne. Zudem sei es so, dass nicht ad hoc 100 Menschen eingestellt würden, sondern die Anzahl sich sukzessive steigere

Ratsherr Pohl stellte die Nachfrage, wie viele Menschen in der Hölderlinstraße im Vergleich zu den anderen Fachbereichen qualifiziert würden.

Herr Waldburg gab an, dass man davon ausgehe, maximal 80 Personen selbst zu begleiten. Wenn die anderen Fachbereiche jedoch signalisieren, dass sie mehr aufnehmen würden, könne man die eigene Zahl auch reduzieren.

Ratsfrau David merkte an, dass die Drucksache ausführlich im Sozialausschuss vorgestellt worden sei, sie aber weiter die Bitte habe, dass sich viele verschiedene Fachbereiche beteiligen und insbesondere Frauen besonders gefördert würden. Laut Statistik seien über 50 Prozent der Langzeitarbeitslosen Frauen, daher sei es wichtig dem entgegenzuwirken, auch in Hinblick auf Rente und Altersarmut.

Herr Waldburg bestätigte, dass er diese Anmerkung in die weiteren Gespräche und Überlegungen mitnehmen werde, es aber schwierig sei, da der Bereich Beschäftigungsförderung nicht direkter Organisator der Maßnahme sei. Man habe weniger Mitspracherecht bei der Wahl des Profils der langzeitarbeitslosen Menschen. Ein Versprechen kann daher nicht ausgesprochen werden, man nehme das Thema aber mit in den weiteren Austausch.

Herr Gill stellte die Nachfrage, was aus den Menschen geworden sei, die solche Maßnahmen durchlaufen hätten.

Herr Waldburg antwortete, dass dies eine schwierige Frage sei, da es phasenweise besser, aber auch schlechter funktioniere, die Leute dauerhaft einzusetzen. Letztlich solle aber genau das Ziel verfolgt werden, die Menschen wieder dauerhaft zur Eigenständigkeit zu bringen. Bei der Landeshauptstadt Hannover gelinge es immer wieder Personen auf geeignete Stellen zu bringen. Zuletzt habe es die Perspektive im Fachbereich Gebäudemanagement gegeben, in dem zwei bis drei Personen zuständig seien, in Küchen die Fettabscheider zu überprüfen. Der Fachbereich gab an, dass es sich um eine Daueraufgabe handele und bei guten Ergebnissen gerne als dauerhafte Lösung auf diesen Personenkreis zurückgegriffen werde. Auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht seien Überlegungen angestellt worden.

Herr Machentanz fragte, warum so eine geringe Kapazität gewählt wurde, wenn es doch knapp 10.000 Langzeitarbeitslose gebe. Er ergänzte um die Frage, ob es an fehlenden Einsatzmöglichkeiten in der Verwaltung liege oder an ungeeigneten Bewerbungssituationen.

Stadträtin Rzyski entgegnete, dass keines der vorgenannten Aspekte eine Rolle spiele. Es sei so, dass sich das Teilhabechancengesetz nicht nur an die Landeshauptstadt Hannover richte, sondern alle Arbeitgeber*innen dazu in die Verantwortung genommen würden. Eine solche Maßnahme bedeute auch finanziellen Aufwand, sodass eine Zahl von 100 gut sei, um diese Personen dann optimal mit den vorhandenen Ressourcen zu begleiten. Die Stadtverwaltung sei nicht die einzige Trägerin hier in Hannover.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4.
Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr (Drucks. Nr. 1702/2019)

Antrag,

zu beschließen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von sechs Jahren

Daniel Moser, Freiwillige Feuerwehr Bemerode

zum Ortsbrandmeister

zu ernennen, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Einstimmig

TOP 5.
Bericht der Dezernentin

Stadträtin Rzyski gab an, dass sie den Sachstand Anhörung zum Thema Livestream von Ratssitzungen berichten werde. Diese solle am 28.8.2019 im Rahmen der Sitzung des Organisations- und Personalausschusses stattfinden. Es seien Expert*innen benannt worden, die je fünf Minuten Zeit hätten, sich zum Thema zu äußern und im Anschluss bestünde die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Es hätten folgende Personen zugestimmt, angehört zu werden:

1. Herr Frank Graffstedt, Ratsvorsitzender des Rates der Stadt Braunschweig. Herr Graffstedt würde gerne eine zweite Person aus dem Rat mitbringen, er melde sich hierzu nochmals in der 27. Kalenderwoche.

2. Herr Ralf Krüger, Ratsvorsitzender des Rates der Stadt Wolfsburg

3. Frau Barbara Thiel, Landesbeauftragte für den Datenschutz

4. Herr Maurer-Ebeling, h1

5. Herr RA Henning J. Bahr – ist verhindert
   Teilnahme in Vertretung:
   Herr Marc Y. Wandersleben
   Präsident des Nds. Anwalts- und Notarverbands im Deutschen Anwaltsverein

6. Hasso-Plattner-Institut für Digitale Energiering gGmnH
   Prof. Dr. Christoph Meinel - ist verhindert
   Teilnahme in Vertretung:
   Herr Dipl.-Ing. Matthias Bauer, Projektleiter tele-Task
   Herr Bauer kann leider nicht persönlich anwesend sein, es werde versucht, ihn per Skype in die Ausschusssitzung am 28.08.19 dazu zu schalten.

7. Herr Oberbürgermeister Thomas Kufen aus Essen
   Teilnahme in Vertretung:
   Herr Rüge, Leiter des Amtes für Ratsangelegenheiten und Repräsentation
   Skype-Verbindung ist noch in Klärung, wenn dieses nicht machbar wäre seitens der Stadt Essen, würden sie sich gerne schriftlich äußern wollen.

Die SPD-Fraktion zog die Anhörung des ZDF-Landesstudios Baden-Württemberg zurück, da sie von anderen Voraussetzungen ausgegangen sei. Es würden in Stuttgart nur bedingt Ratssitzungen gestreamt werden.

Darüber hinaus gab Frau Rzyski an, dass man sich bei weiteren Anregungen oder Fragen an Frau Hägermann wenden solle. Die Nennung anderer Teilnehmenden müsse zeitnah erfolgen.

Beigeordnete Kastning bedankte sich für die gute Vorbereitung.

Ratsherr Engelke stellte nochmal fest, dass die Anhörung im Rahmen der normalen Sitzung stattfinde und daher voraussichtlich wesentlich länger dauern werde.

Beigeordnete Kastning gab an, dass man am Ende des öffentlichen Teils angekommen sei. Sie schlug vor, die Türen offen zu belassen und darauf zu achten, dass keine Zuschauenden oder Zuhörenden in der Nähe seien.

Für die Niederschrift

Rzyski Lüders

Landeshauptstadt Hannover

Informations-drucksache

In den Organisations- und Personalausschuss

Nr. 1685/2019

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 (Stand 31.05.2019)

Mit dieser Informationsdrucksache legt die Verwaltung den zweiten Bericht über die Prognose zum Personalaufwand 2019 mit dem Stand 31.05.2019 vor.

Der beigefügten Prognose für die Kernverwaltung liegen die Aufwendungen für das beschäftigte Personal (disponible Personalaufwendungen), die Versorgungsempfänger/-innen und die Beihilfen im Krankheitsfall (nicht disponible Personalaufwendungen), die Pensions- und Beihilferückstellungen und die Arbeitsgelegenheiten (AGH) zu Grunde.

Die aktuell zur Verfügung stehende Haushaltsermächtigung basiert auf dem Haushaltsansatz 2019, der sich um bewilligte Haushaltsreste aus 2018 und um umgewandelte Sachaufwendungen und erzielte Mehreinzahlungen erhöht.

Die aktuelle Prognose mit dem Stand 31.05.2019 weist eine **Unterschreitung von ca. -0,99 Mio. € (-0,16 %)** (Vormonat: ca. -2,49 Mio. € (-0,39 %) aus.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2019 wurden für die Tarifbeschäftigten ab dem 01.04.2019 eine Tarifsteigerung in Höhe von 3,09 % (Durchschnittswert) und für die Beamtinnen und Beamte ab dem 01.06.2019 eine fiktive Besoldungsanpassung in Höhe von 2,50 % veranschlagt.

In der aktuellen Prognose wurde für die Beamtinnen und Beamten auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Niedersächsischen Landesregierung vom 15.04.2019 über die Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 ab dem 01.03.2019 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 3,16 % berücksichtigt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden von dieser Informationsdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da es sich ausschließlich um die Dokumentation einer regelmäßig zu erstellenden Prognose handelt.

18.10
Hannover / 06.06.2019

Personalaufwendungen 2019 - Juni Prognose (Stand 31.05.2019)

Gesamtbetrachtung:	**Ermächtigung**	**Prognose**	**Differenz**	**in %**
disponible Personalaufwendungen	540,01	529,39	- 10,62	- 1,97%
nicht disponible Personalaufwendungen	59,65	60,48	+ 0,84	+ 1,40%
Rückstellungen	33,62	42,41	+ 8,80	+ 26,17%
Arbeitsgelegenheiten (AGH)	1,26	1,26	0,00	0,00%
Gesamt:	**634,54**	**633,55**	**- 0,99**	**- 0,16%**

Landeshauptstadt Hannover

Informations-drucksache

In den Sozialausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung

Nr. 1338/2019
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes - 10. SGB II ÄndG.

Am 01.01.2019 trat das vom Bundestag beschlossene zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) in Kraft. Für die Betreuung, Integration und Teilhabe von Langzeitarbeitslosen stellt der Bund bis zum Jahr 2022 4 Milliarden € an zusätzlichen Mitteln im Bundeshaushalt zur Verfügung und ermöglicht erstmalig einen „Passiv-Aktiv-Transfer“ in seinem Zuständigkeitsbereich. Dies bedeutet, dass die durch die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen eingesparten Leistungen zum Lebensunterhalt wiederum zur aktiven Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in das System einfließen.

Intention des Gesetzgebers

Mit dem Gesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Denn trotz guter konjunktureller Entwicklung in Deutschland und rückläufiger Arbeitslosenzahlen in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf eine Beschäftigung haben. Der nachfolgenden Übersicht kann die Entwicklung der Langzeitarbeitslosenzahlen in der Landeshauptstadt Hannover entnommen werden.

Langzeitarbeitslose in der LHH

	12/2015	12/2016	12/2017	12/2018
Langzeitarbeitslose Hannover	**11.939**	**11.171**	**10.618**	**9.763**

Die Zahlen machen deutlich, dass es bei der Entwicklung der Langzeitarbeitslosen in der Landeshauptstadt Hannover im Zeitraum ab 2015 analog zum Bundestrend nur einen moderaten Rückgang gegeben hat.

Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz langjährige Forderungen von Praktikern der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung, Sozialverbänden und kommunalen Spitzenverbänden zum Aufbau eines „Sozialen Arbeitsmarktes“ aufgegriffen.

Inhalt des Gesetzes

Änderung des bestehenden § 16e SGB II: Arbeitgeber*innen können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit diesen ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts, das den allgemeinen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht unterschreiten darf. Anders als in der zuletzt geltenden Fassung des § 16e SGB II knüpft der neue Lohnkostenzuschuss weder bei der Auswahl der förderfähigen Personen, noch bei der Dauer der Höhe der Förderung an Merkmale wie Minderleistung oder das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen an.

Einführung § 16i SGB II: Mit diesem Paragrafen wird ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sehr arbeitsmarktferner Personen eingeführt (zunächst befristet bis Ende 2024). Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit vom Jobcenter zugewiesenen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre (bei mindestens einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft oder bei Schwerbehinderung in den letzten fünf Jahren) Leistungen nach dem SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig waren. Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit und beträgt in den ersten 24 Monaten 100 Prozent des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns (ist der*die Arbeitgeber*in wegen Tarifvertrag zur Zahlung eines höheren Entgelts verpflichtet, bemisst sich der Zuschuss nach dem zu zahlenden Arbeitsentgelt) zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des*der Arbeitgeber*in am Gesamt-Sozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Der Zuschuss sinkt in den folgenden drei Jahren um jeweils 10 Prozent pro Jahr. Die Förderdauer beträgt bis zu fünf Jahre. Der Zuschuss richtet sich an alle Arbeitgeber*innen unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region und gleich ob diese erwerbswirtschaftlich tätig, gemeinnützig oder kommunal verfasst sind. Die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse sind keine Fördervoraussetzung. In den ersten zwölf Monaten der Beschäftigung hat der*die Arbeitgeber*in den*die Arbeitnehmer*in in angemessenen Umfang für eine regelmäßige beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) Dritter unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums bei einem*r anderen Arbeitgeber*in, für die der*die Arbeitgeber*in den*die Arbeitnehmer*in unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, sind förderfähig. Für Weiterbildung kann der*die Arbeitgeber*in je Förderfall Zuschüsse zu den Weiterbildungskosten von insgesamt bis zu 3.000 Euro erhalten. Die Befristung einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig. Bis zur Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die höchstens einmalige Verlängerung eines zunächst kürzer befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

Bundesweit sollen im Rahmen des § 16i SGB II bis zu 150.000 Frauen und Männer gefördert werden. Das Jobcenter Region Hannover plant Angebote für bis zu 1.400 Menschen.

Umsetzung des § 16 i SGB II in der Landeshauptstadt Hannover

Seit nunmehr über 30 Jahren engagiert sich die Verwaltung für die Beschäftigung und Qualifizierung arbeitsloser bzw. langzeitarbeitsloser Menschen in dieser Stadt und bietet so als Partnerin der arbeitsmarktpolitischen Institutionen die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe durch Beschäftigung. Mit dem nun vom Bundestag beschlossenen Teilhabechancengesetz bietet sich die Möglichkeit, dieses Engagement auf ein qualitativ neues Niveau zu bringen.

Aufgrund der positiven Rahmenbedingungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich Finanzierung und Einsatzmöglichkeiten sowie den langjährigen Erfahrungen der städtischen Beschäftigungsförderung mit der operativen Umsetzung von beschäftigungsfördernden Maßnahmen hält die Verwaltung den Einsatz von bis zu 100 langzeitarbeitslosen Menschen, die auf der Grundlage des § 16i SGB II gefördert werden, für realisierbar. Die in der Regel fünfjährige Beschäftigung soll im Rahmen der städtischen Beschäftigungsförderung OE 50.4 und in verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung erfolgen. Darüber hinaus wird ein Einsatz auch bei den Beteiligungen der LHH bzw. stadtnahen Unternehmen geprüft (z.B. bei aha). Ziel ist eine sinnvolle Beschäftigung der langzeitarbeitslosen Personen, die auch einen Nutzen für die Bürger*innen entfaltet. Bezüglich des Einsatzes der geförderten Personen gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen. Allerdings wird es sich überwiegend um Helfer*innentätigkeiten auf einfachem Niveau handeln. Es muss davon ausgegangen werden, dass die beschäftigten Personen häufig sehr große Defizite mitbringen, die eine umfassende Begleitung und Betreuung erfordern. Dabei gilt, je höher der Vor- oder Ausbildungsstatus einer teilnehmenden Person ist, umso größer sind die individuellen Defizite, da ansonsten im Rahmen des Fachkräftemangels eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt bereits erfolgt wäre. Die Einmündung dieses Personenkreises auf nicht besetzte Planstellen wird sicherlich nur selten möglich sein. Allerdings sollte es auch nach dem Willen des Gesetzgebers immer das Ziel sein, eine ungeförderte Dauerbeschäftigung zu erreichen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme nach dem Förderzeitraum besteht nicht.

Zwei Fallbeispiele

1. Herr X

Herr X, geboren 1963 in Hannover, ist seit 2017 im Stützpunkt Hölderlinstraße in einer AGH-Maßnahme (Arbeitsgelegenheit § 16d SGB II) beschäftigt. Bis zur Aufnahme dieser Beschäftigung war Herr X elf Jahre arbeitslos. An unterschiedlichen Maßnahmen des Jobcenters hat er teilgenommen, ohne eine reguläre Beschäftigung aufnehmen zu können. Da er in der AGH-Maßnahme als zuverlässiger, pünktlicher und interessierter Teilnehmer erlebt wurde, der die für ihn ungewohnten Arbeiten gewissenhaft und mit hohem Anspruch an sich selbst erledigt, wurde ihm ein gefördertes Arbeitsverhältnis in Rahmen des Teilhabechancengesetzes auf der Grundlage des § 16i SGB II angeboten. Herr X verspricht sich von der Beschäftigung eine Verbesserung seines Rentenkontos und von dem beschäftigungsbegleitenden Coaching Unterstützung bei der Bewältigung seiner Überschuldung.

2. Herr Y

Herr Y ist 44 Jahre alt und hat nach der Mittleren Reife eine Ausbildung zum Maler und Lackierer erfolgreich abgeschlossen. Er hat danach in verschiedenen Berufen des Bauhauptgewerbes erfolglos versucht, dauerhaft beschäftigt zu werden. Seine psychischen Störungen ließen ihn immer wieder in die Arbeitslosigkeit zurückfallen und parallel ergaben sich private Problemlagen wie Miet- und Energieschulden, durch die er in die Obdachlosigkeit abzurutschen drohte.
Durch eine AGH „Neue Wege“ wurde er im Bereich 50.4 aufgefangen und fand neben der Regulierung seiner privaten Probleme wieder Freude an seinem erlernten Beruf. Er ist derzeit in psychotherapeutischer Behandlung, durch die er sich bereits so gut stabilisiert hat, dass er erfolgreich im Arbeitsgebiet Innenraum mitarbeitet und ihm das Angebot einer Beschäftigung auf der Grundlage des § 16i SGB II unterbreitet werden konnte.
Das realistische Ziel von Herrn Y ist die Integration auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Maßnahme spätestens nach Ablauf der 5 Jahre.

Die Federführung für die städtischen Aktivitäten im Rahmen des § 16i SGB II liegt bei Dez. III im Fachbereich Soziales. Neben der praktischen Umsetzung in den operativen Arbeitsgebieten des Bereiches 50.4 Beschäftigungsförderung und Stützpunkt Hölderlinstraße soll auch die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bei den übrigen Fachbereichen und Betrieben der LHH durch den Bereich Beschäftigungsförderung koordiniert und unterstützt werden. Insbesondere stehen hierbei folgende Aufgaben im Mittelpunkt:

- Abgrenzung und Abstimmung der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten mit den bestehenden Maßnahmen der Beschäftigungsförderung
- Aufträge und Einsatzmöglichkeiten bei den städtischen Fachbereichen abklären
- Abstimmung von Tätigkeitsprofilen mit dem Jobcenter Region Hannover hinsichtlich der Möglichkeit geeignete Bewerber*innen im verfügbaren Personenkreis zu akquirieren
- Durchführung eigener Einstellungsverfahren und Begleitung der Einstellungsverfahren der anderen Fachbereiche und Betriebe der LHH

Die Abstimmung der Tätigkeiten und Arbeitsfelder für die zu beschäftigenden Menschen bedarf einer umfangreichen Organisation, Planung und Abstimmung mit den Fachbereichen der Verwaltung. Darüber hinaus ist die Verwaltung und Betreuung der mit Einschränkungen behafteten Menschen mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der im Rahmen der bestehenden Strukturen ohne finanziellen Ausgleich erbracht werden muss.
Zum 01.05.2019 wurden im Bereich 50.4 Stützpunkt Hölderlinstr. die ersten 9 Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeschlossen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Helfer*innen und um einige Facharbeiter*innen. Weitere zehn Einstellungen sind zum 01.06.2019 geplant, danach erfolgen sukzessive weitere Einstellungen.

Finanzierung

Das Gesetz sieht eine degressive Förderung vor. In den ersten beiden Jahren werden 100 % der förderfähigen Lohnkosten (AG-Brutto ohne Jahressonderzahlung, Prämien, ZVK u. GUV) übernommen. Ab dem dritten Jahr reduziert sich diese Förderhöhe um jeweils 10 % pro Jahr. Der Eigenfinanzierungsanteil der LHH, der je nach Modellrechnung für fünf Jahre zwischen 6,8 und 8,5 Mio. € liegt, muss erwirtschaftet bzw. durch vorhandene Budgetansätze der anderen Fachbereiche gedeckt werden. Im Rahmen der städtischen Beschäftigungsförderung soll der Eigenfinanzierungsanteil durch entsprechende Einnahmen aus Aufträgen der Fachbereiche finanziert werden. Das Fördervolumen vom Jobcenter über 5 Jahre gerechnet kann auf ca. 17 Mio. € beziffert werden.

Fazit

Mit dem vorliegenden Teilhabechancengesetz kann für viele Menschen in dieser Stadt ein Angebot zur sozialen Teilhabe durch Beschäftigung ermöglicht werden. Durch die Bereitstellung von Arbeit im kommunalen Interesse der LHH ist sinnvolle Beschäftigung möglich, die zugleich einen positiven Beitrag für die Bürger*innen leistet. Mit diesem Projekt werden zudem in einem erheblichen Umfang zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 17 Mio. € für die LHH akquiriert. Aufgrund des konsumtiven Nachholbedarfs langzeitarbeitsloser Menschen kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der veranschlagten Finanzierungsmittel in den lokalen Wirtschaftskreislauf fließt.

Wird das Teilhabechancengesetz bundesweit erfolgreich umgesetzt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Gesetzgeber diese sinnvolle Förderung auch nach dem Jahr 2025 weiter anbietet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Es gibt keine geschlechtlichen, kulturellen und religiösen Einschränkungen der Zielgruppe. Angesprochen sind Frauen wie Männer sowie Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50.4
Hannover / 13.05.2019

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1702/2019
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr

Antrag,

zu beschließen, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von sechs Jahren

Daniel Moser, Freiwillige Feuerwehr Bemerode

zum Ortsbrandmeister

zu ernennen, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach § 20 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und § 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover sind die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
Der Vorschlag zur Ernennung der Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister und der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/des stellvertretenden Ortsbrandmeisters wird von der Mehrheit der in einer hierzu einberufenen Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr abgegeben. Über die Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des Leiters der Berufsfeuerwehr. Dieser hat bereits zugestimmt.

Wir bitten, wie beantragt zu beschließen.

18.21
Hannover / 11.06.2019